

---

**TOP 17:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen

Drucksache: 637/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen drei und zwölf Seemeilen (sowie des begleitenden Briefwechsels) ermöglicht werden.

Der exakte Verlauf der Staatsgrenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Emsmündung und Küstenmeer ist historisch umstritten. Der Ems-Dollart-Vertrag von 1960 regelt nahezu alle Fragen für die Emsmündung und den Teil des Küstenmeers zwischen null und drei Seemeilen. Der am 24. Oktober 2014 unterzeichnete Vertrag bezweckt eine umfassende völkerrechtliche Lösung für das Gebiet des erweiterten Küstenmeeres zwischen drei und zwölf Seemeilen und soll die Herstellung von Rechtssicherheit für die maritime Wirtschaft gewährleisten. Die jeweiligen Positionen zum Verlauf der Staatsgrenze bleiben ausdrücklich unberührt.

Der Vertrag soll eine übereinstimmende wirtschaftliche Nutzung und Verwaltung des Mündungsgebiets der Ems ermöglichen. Es werden beispielsweise Genehmigungszuständigkeiten entlang der Linie des deutsch-niederländischen Festlandsockelgrenzvertrags von 1964 räumlich abgegrenzt: So kommt östlich dieser Linie ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung und westlich davon ausschließlich niederländisches Recht.

Der Vertrag beinhaltet vor allem folgende Aspekte:

- Regelung der Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten zwischen Deutschland und den Niederlanden hinsichtlich bestimmter Aktivitäten im Küstenmeer bis zwölf Seemeilen nördlich der Emsmündung.
- Einrichtung eines gemeinsamen Verkehrsmanagementsystems mit einer gemeinsamen Verkehrszentrale, um den Schiffsverkehr einheitlich zu

regeln. Die gemeinsame Verkehrszentrale soll dem deutschem Recht unterliegen und von der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Der Lotsdienst wird je nach Anlauf- bzw. Herkunftshafen von Deutschland oder den Niederlanden wahrgenommen. Auch bei schiffsverkehrsbezogenen Notfallsituationen sind die Zuständigkeiten geteilt.

- Bestätigung, dass Deutschland weiterhin für die Auslegung, den Betrieb und die Wartung der Tonner im Fahrwasser verantwortlich ist und die damit verbunden Kosten übernimmt.
- Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten sollen nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen gelöst werden. Ist eine Lösung des Konflikts auf diesem Wege nicht möglich, kann auf Verlangen einer Vertragspartei ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs für Streitigkeiten zwischen zwei Staaten durchgeführt werden. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.